



Satzung *)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen **Narrenzunft Neye e.V.**, abgekürzt **NZN**. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 800558 eingetragen (früher: Amtsgericht Wipperfürth, VR 558). Sitz des Vereins ist Wipperfürth.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Karnevals und die Pflege des entsprechenden Brauchtums. Der Verein übernimmt alle Rechte und Pflichten des bisherigen nicht eingetragenen Vereins mit gleichem Namen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Farben und Wappen

Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

Das Vereinswappen zeigt ein stilisiertes geschwungenes Schild, eingeteilt in drei Felder in den Vereinsfarben und mit einem Spaten sowie der Überschrift „Narrenzunft Neye 1956“.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Senatoren

Aktive Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil. Sie können Funktionen im Verein wahrnehmen, präsentieren den Verein in der Öffentlichkeit, bereiten aktiv karnevalistische und andere Veranstaltungen vor und wirken monatlich auf das Vereinsleben ein.

Senatoren sind fördernde Mitglieder des Vereins. Sie unterstützen den Verein durch eine regelmäßige Jahresspende und Vereinswerbung in der Öffentlichkeit.

Über Aufnahmeanträge von Mitgliedern und Senatoren entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied bzw. der Senator die Satzung des Vereins, die bis dato gefassten Beschlüsse des Vorstands und die der Mitgliederversammlung an. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Das abgelehnte Mitglied bzw. der abgelehnte Senator kann eine Entscheidung der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung beantragen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich mitzuteilen ist,
- c) durch Ausschluss seitens des Vorstands.



Ein Ausschluss ist durch Vorstandsbeschluss möglich bei vereinschädigendem Verhalten, auch außerhalb des Vereins und bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr trotz einer schriftlichen Mahnung.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dieses hat das Recht einen Beschluss der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu verlangen. Entscheidet die Mitgliederversammlung zu seinen Gunsten, gilt der Ausschluss rückwirkend als wieder aufgehoben.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben sich satzungs- und beschlussgemäß zu verhalten.

Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.

§ 7 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, dies gilt nicht für Auslagenersatz.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende und/ oder der 2. Vorsitzende vertreten.



§ 10 Elferrat

Der Elferrat besteht aus den aktiven Mitgliedern des Vereins, welche den Verein bei karnevalistischen Anlässen und anderen Veranstaltungen in der Öffentlichkeit präsentieren. Elferratsmitglieder sollen nicht nur an den Mitgliederversammlungen sondern auch an den Monatsversammlungen aktiv teilnehmen und somit die kommende Session gebühlich vorbereiten. Ein unentschuldigtes Fernbleiben an mehr als vier Monatsversammlungen kann einen Ausschluss aus dem Elferrat nach sich ziehen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann zusätzlich durch Veröffentlichung in der hiesigen Tageszeitung erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Die Anträge müssen begründet sein.

Die Einladung selbst muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
2. Entlastung des gesamten Vorstands
3. Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer und neuer Mitglieder
4. jede Änderung der Satzung
5. Entscheidung über die eingereichten und begründeten Anträge
6. die Auflösung des Vereins
7. alle sonstigen gesetzlichen Aufgaben

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von sich aus die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Abstimmungen genügt, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist, grundsätzlich die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Ein Mitglied, das sich bei einem Abstimmungspunkt enthält gilt insoweit als nicht erschienen.

Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist durch den Schriftführer oder ein anderes durch die Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zusätzlich unterschrieben werden muss.



§ 12 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe, Art und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Der Beitrag kann in besonderen Fällen gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundung und Erlass der Beiträge entscheidet der Vorstand.

Befindet sich ein Mitglied mit der Entrichtung seines Beitrags im Rückstand, so ruht dessen Stimmrecht so lange, bis der Rückstand ausgeglichen ist.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Soweit ein Vorstandsmitglied ausscheidet oder an der Ausübung seines Amtes länger als drei Monate gehindert ist, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter.

Der Vorstand wird bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Hinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften (Protokolle) sind aufzubewahren. Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Sie können Auslagenersatz erhalten, aber keine Vergütung.

Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung und Absetzung von Senatoren.

Der 1. Vorsitzende bzw. im Hinderungsfall der 2. Vorsitzende leiten die Mitgliederversammlung, einschließlich aller Wahlen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstands findet in einem turnusmäßigen Wechsel von zwei Jahren statt. Im ersten Turnus werden der 1. Vorsitzende und der Kassierer und im zweiten Turnus der 2. Vorsitzende und der Schriftführer neu gewählt (Beispiel: Wahljahr 2017: Wahl des 1. Vorsitzenden und des Kassierers, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer werden im Jahr 2019 neu gewählt).

§ 14 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

Vereinsorgane, besondere Vertreter sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.



§ 15 Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar in turnusmäßigem Wechsel, je ein Kassenprüfer pro Jahr.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 18 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder im Falle des Wegfalls seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen Körperschaft, die nach §§ 52 ff. AO steuerbegünstigt ist, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose gemeinnützige und/oder mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden. Über den Begünstigten entscheidet die Mitgliederversammlung.

Wipperfürth, 16.07.2019

Rüdiger Clever
(1. Vorsitzender)

Lukas Köllner
(2. Vorsitzender)

Ingo Rocholz
(Kassierer)

Jasmin Moritz
(Schriftführer)

**) Geschlechtsneutrale Formulierung: Aus Gründen der bessere Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.*



Geänderte Satzung der Narrenzunft Neye nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.06.2019.